

Richtlinie zur Nutzung des Spielmobils der Stadt Hennigsdorf

Aufgrund § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 17.02.2010 folgende Nutzungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Spielmobil der Stadt Hennigsdorf wird vorrangig zur Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Hennigsdorf eingesetzt.
- (2) Alle Nutzer sind angehalten, das Spielmobil pfleglich zu behandeln. Nutzer, die grobfahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden herbeiführen, können zukünftig von der Vergabe des Spielmobils ausgeschlossen werden.
- (3) Für alle FahrerInnen besteht Alkoholverbot (0,0 ‰). Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.
- (4) Bei der Mitnahme von Kindern sind dem Alter der Kinder entsprechende Sitze zu verwenden.
- (5) Alle Mitfahrer sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Stadt Hennigsdorf abgesichert.
- (6) Es ist das Fahrtenbuch zu führen.
- (7) Eine private Nutzung des Spielmobils ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Spielmobil der Stadt Hennigsdorf steht zur dienstlichen Nutzung vorrangig dem Fachdienst Kita und Jugend und seinen nachgeordneten Einrichtungen sowie für kommunale Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Fahrzeug an gemeinnützige Vereine, Organisationen und den Kirchen für Kinder- und Jugendarbeit in Hennigsdorf entgeltlich zur dienstlichen Nutzung überlassen werden.
- (2) Der Fachdienst Kita und Jugend entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung der eigenen und der städtischen Interessen auf Antrag über die Überlassung. Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Eine Nutzungszusage erfolgt frühestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin.
- (3) Sofern das Spielmobil zum Nutzungstermin durch unvorhergesehene Gründe nicht zur Verfügung steht, besteht kein Ersatzanspruch.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf ist darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine beabsichtigte Nutzung nicht mehr erforderlich ist. Entstehen der Stadt dadurch nichtnotwendige Kosten, da eine Stornierung nicht erfolgt, so können diese dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Die Stadt Hennigsdorf behält sich in diesen Fällen das Recht vor, die Antragssteller zukünftig nicht oder nur nachrangig bei der Vergabe des Spielmobils zu berücksichtigen.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Zwischen der Stadt Hennigsdorf und dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag geschlossen (Anlage).
- (2) Der Nutzer mietet das Fahrzeug und trägt die Kosten gemäß Entgelteordnung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei, die aus der Benutzung des Fahrzeuges entstehen können.

- (4) Der Nutzer bestimmt einen verantwortlichen Fahrer. Alle weiteren Fahrer werden im Nutzungsvertrag festgehalten. Die Fahrer müssen die Führerscheinprobezeit beendet haben. Der Nutzer stellt sicher, dass keine weiteren Personen das Fahrzeug führen. Er trägt dafür Sorge, dass alle Fahrer Kenntnis der Nutzungsrichtlinie erhalten und diese beachten.
- (5) Bei Langstrecken (über 50 km) wird das Spielmobil vollgetankt über- und zurückgegeben. Bei Nichtbetankung durch den Nutzer übernimmt die Stadt Hennigsdorf die Betankung und stellt dies entsprechend Entgelteordnung in Rechnung.
- (6) Das Fahrtenbuch ist vor der Fahrzeugübernahme zu überprüfen und ausgefüllt nach der Nutzung zurückzugeben.
- (7) Das Spielmobil ist in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Gegebenenfalls ist eine Innen- und Außenreinigung durchzuführen.
- (8) Schadensfälle sind unverzüglich an die Stadt Hennigsdorf, Fachdienst Kita und Jugend, zu melden. Der Nutzer ersetzt alle Schäden, die nicht durch Dritte (z.B. Unfallgegner oder die eigene KFZ-Versicherung) gedeckt sind.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge auf Nutzung des Spielmobils sind im Fachdienst Kita und Jugend unter Angabe des Grundes, des Ziels und der voraussichtlichen Wegstrecke zu stellen.
- (2) Der Fachdienst Kita und Jugend entscheidet in der Regel 8 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung über die Vergabe.
- (3) Die Übergabe bzw. Übernahme des Spielmobils wird bei Nutzung durch Dritte zeitlich vereinbart und durch Ausfüllen des Übergabeprotokolls dokumentiert. Der Kilometerstand wird festgehalten.
- (4) Die Nutzung des Spielmobils durch Dritte wird auf der Grundlage der Entgelteordnung in Rechnung gestellt

§ 5 Inkrafttreten

Die Nutzungsrichtlinie tritt am 18.02.2010 in Kraft.